KOPIE

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING
2340 Mödling, Bahnhofsplatz 1
Parteienverkehr Dienstag und Freitag von 07.30 bis 12.00 Uhr
Dienstag von 16.00 bis 19.00 Uhr

BH Mödling, 2340
Herrn
Komm.Rat Anton Fröschl

Am Tenneberg
2531 Gaaden

9-N-8720

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	02236 / 88511	Datum
	Dr. Nistl	DW 232	16. Mai 1988

Betrifft
Gaaden, sogenannter "Lauskogel"; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling erklärt das Trockenrasenbiotop auf dem sogenannten "Lauskogel" (Grundstück Nr. 1088, KG Gaaden) in Gaaden gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl 5500-3, zum Naturdenkmal.

Begründung

Bei der Bezirksnauptmannschaft Mödling wurde von Frau Josefine und Herrn Dr. Gerhard Jagschitz unter Hinweis auf die im österreichischen Trockenrasenkatalog für den Lauskogel ausgewiesene Wertigkeit als schutzwürdiges Trockenrasenbiotop von nationaler Bedeutung die Erklärung des Lauskogels zum Naturdenkmal angeregt.

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling hat hiezu ein Gutachten beim Amtssachverständigen für Naturschutz, Frau Dr. Edelbauer, in Auftrag gegeben. Dieses Gutachten lautet wie folgt:

"Der Lauskogel befindet sich ca. 1 km südlich von Gaaden, westlich der Landesstraße 4010. Er stellt eine gleichmäßige, wenige Meter hohe Erhebung in ansonst unmittelbar ebenem Gelände im Ausmaß von ca. 0,8 ha dar. Er wird ringsum von Ackerland umgeben, an welches teilweise der Wald angrenzt. Drei Masten einer Nord-Süd verlaufenden Stromleitung sowie eine Vermessungskote sind direkt auf dem Hügel situiert.

Der Hangfuß ist im Norden und Osten von Bäumen und Sträuchern gesäumt (vor allem Hainbuche, Haselnuß, Eiche, Weißdorn, Hartriegel). Die Hügelkuppe selbst trägt einen überaus artenreichen, hochgrasigen Trockenrasen, wobei eine Saumpflanzen-Dominanz festzustellen ist. Von den bei den Begehungen mindestens 50 festgestellten charakteristischen Trockenrasenarten sollen hier nur die geschützten bzw. gefährdeten Pflanzen festgehalten werden:

Adonis vernalis	Frühlings-Adonisröschen (geschützt, gefährdet)
Aster amellus	Bergaster (teilweise geschützt, regional gefährdet)
Carlina acaulis	Silberdistel (regional gefährdet)
Inula ensifolia	Schwertblättriger Alant (potentiell gefährdet)
Melampyrum arvense	Acker-Wachtelweizen (gefährdet)
Seseli hippomarathrum	Pferdesesel (regional gefährdet)
Thesium linophyllum	Mittlerer Bergflachs (regional gefährdet)
Veratrum nigrum	Schwarzer Germer (regional gefährdet)
Veronica teucrium	Großer Ehrenpreis (gefährdet)

Zum Teil sind durch Samenflug auch Einzelgehölze in den Trockenrasen eingestreut, z.B. Spindelstrauch, Hartriegel und Berberitze. Diverse Lärchen und Kiefern dürften nachträglich gesetzt worden sein und zeigen standortsbedingt ein kümmerndes Wachstum. Der Grundstückseigentümer hat bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling einen Antrag auf Genehmigung einer Aufforstung gestellt.

Der Trockenrasen auf dem Lauskogel zeichnet sich besonders durch seinen hohen Artenreichtum aus bzw. durch das Vorkommen einer Reihe geschützter bzw. in den Roten Listen Österreichs als gefährdet eingestufter Pflanzen. Im österreichischen Trockenrasenkatalog wird dem Lauskogel die zweithöchste Wertigkeit einer 5-stufigen Skala der Schutzwürdigkeit zuerkannt:

Seltener Rasentyp bzw. Standort seltener Pflanzen (nationale Bedeutung!).

Trockenrasen bieten nicht nur seltenen Pflanzen Lebensraum und Rückzugsgebiet, sondern auch vielen trockenheitsliebenden Tieren wie z.B. Insekten (Schmetterlinge, Gottesanbeterin etc.). Diese Lebensgemeinschaften sind ihrer "Unwirtschaftlichkeit" wegen in ihrer Existenz stark bedroht durch Aufforstung, Düngung etc. Gerade dort, wo nur mehr Reste der pannonischen Vegetation zu finden sind, kann der ökologische Wert des Trockenrasens nicht hoch genug eingeschätzt werden. Da der Lauskogel in der weiteren Umgebung Gaadens der einzige derartige Trockenstandort ist, kommt ihm besondere wissenschaftliche Bedeutung zu.

Der Hügel hebt sich durch seine Form, Farbe und Oberflächenstruktur deutlich von den angrenzenden ebenen Feldern bzw. bewaldeten Hügeln am Horizont ab, was besonders gut von der Kreuzung der aus Pfaffstätten bzw. Siegenfeld kommenden Straßenzüge zu sehen ist.

Er tritt somit als gestaltendes Element des Landschaftsbildes in Erscheinung.

Aus oben genannten Gründen besitzt der Lauskogel aus der Sicht des Naturschutzes ein hohes Maß an Schutzwürdigkeit, weshalb eine Erklärung zum Naturdenkmal unbedingt gerechtfertigt und dringend notwendig erscheint, vor allem im Hinblick auf die drohende Gefahr einer Aufforstung. Für den Erhaltung der Trockenrasens ist es notwendig, daß sämtliche Lärchen- und Kiefernsetzlinge entfernt werden."

Die Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich hat im Verfahren folgende Stellungnahme abgegeben:

"Die Amtssachverständige für Naturschutz, Frau Dr. Edelbauer, hat in ihrem Gutachten ausführlich dargelegt, daß der Lauskogel ein hohes Maß an Schutzwürdigkeit besitzt.

Einerseits liegt also besondere Bedeutung aus wissenschaftlichen Gründen vor, andererseits tritt der Lauskogel - wie nach einer Besichtigung seitens eines Vertreters der NÖ-Umweltanwaltschaft verifiziert werden kann - überdies als gestaltendes Element des Landschaftsbildes in Erscheinung.

Die Erklärung des Lauskogels zum Naturdenkmal wird daher ausdrücklich befürwortet."

Der betroffene Grundeigentümer hat eine geplante Erklärung zum Naturdenkmal kategorisch abgelehnt. Für den Fall einer dennoch erfolgenden Unterschutzstellung kündigte er die Geltendmachung von Entschädigungsforderungen an. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Amtssachverständigengutachten erfolgte jedoch nicht.

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Im Hinblick auf den Inhalt des vorliegenden Amtssachverständigengutachtens sind diese Voraussetzungen als erfüllt anzusehen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Hinweis:

Gemäß § 18 Abs. 5 NÖ Naturschutzgesetz muß ein Antrag auf Entschädigung bzw. Einlösung innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der NÖ Landesregierung bei sonstigem Anspruchsverlust eingebracht werden.

Ergeht an

2.) den Herrn Bürgermeister der Gemeinde 2531 Gaaden

3.) die NÖ Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich,
Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
zu Zahl NÄ-UA-1613/11

Ergeht zur Kenntnis an

4.) Frau Josefine Jagschitz, 2500 Siegenfeld Nr. 80

5.) Herrn Univ.Prof. Dr. Gerhard Jagschitz, 2500 Siegenfeld 80

6.) das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 1014 Wien
zu BD-N-10/231-87

Der Bezirkshauptmann
D r . E i s c h n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Kennzeichen: II/3-2506/6-89

Frist:

Bezug:

Bearbeiter: Dr. Kolar

Telefon:

Durchwahl: 6233

Datum: 23. April 1990

Betrifft: Trockenrasenbiotop, sogenannter "Lauskogel", KG Gaaden; Erklärung zum Naturdenkmal, Berufung

I

(Vor Abfertigung)

Herrn
Landesrat
Dr. Brezovszky

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

II

Herrn
Komm.Rat Anton Fröschl

Am Tenneberg
2531 Gaaden

Bescheid

Über Ihre rechtzeitig eingebrachte Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mödling vom 16. Mai 1988, Zl. 9-N-8720, wird wie folgt entschieden:

Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 (AVG 1950), BGBl.Nr. 172, wird Ihrer Berufung keine Folge gegeben, der angefochtene Bescheid jedoch wie folgt neu gefaßt:

Geschrieben am 24/4/90 Kr; R 4/5/90 Lisk. Abgefertigt am - 9. MAI 1990

Verglichen am 4/5/90, Ro + Lisk. 3 Stück mit 1 Heft Beilagen

Lager-Nr. 0351313

"Das Trockenrasenbiotop auf dem sogenannten "Lauskogel", Grundstück Nr. 1088, KG Gaaden, wird zum Naturdenkmal erklärt.

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3 (NSchG).

Als sichernde Maßnahme zum Zwecke der unversehrten Erhaltung dieses Trockenrasenbiotopes werden alle Eingriffe, wie etwa Wiederaufforstung, Durchführung von Lichtleitungen etc., untersagt.

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 6 NSchG."

Begründung

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 16. Mai 1988, Zl. 9-N-8720, hat die Bezirkshauptmannschaft Mödling das Trockenrasenbiotop auf dem sogenannten "Lauskogel" (Grundstück Nr. 1088, KG Gaaden) in Gaaden gemäß § 9 Abs. 1 NSchG zum Naturdenkmal erklärt.

Gegen diesen Bescheid haben Sie fristgerecht berufen. Nach ausführlicher Darlegung Ihrer Berufungsgründe stellen Sie den Berufungsantrag, den angefochtenen Bescheid ersatzlos im vollen Umfang aufzuheben.

Zunächst ist festzuhalten, daß gemäß § 9 Abs. 1 NSchG die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären kann.

Gemäß § 9 Abs. 6 kann die Behörde dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales

oder eines Naturgebildes, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, durch Bescheid auftragen.

Wie dem der Behörde vorliegenden Dienststück zu entnehmen ist, wurde bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling unter Hinweis auf die im Österreichischen Trockenrasenkatalog für den Lauskogel ausgewiesene Wertigkeit als schutzwürdiges Trockenrasenbiotop von nationaler Bedeutung die Erklärung des Lauskogels zum Naturdenkmal angeregt.

In Entsprechung dieser Anregung hat die Bezirkshauptmannschaft Mödling das naturschutzbehördliche Verfahren betreffend Unterschutzstellung des Trockenrasenbiotopes des sogenannten "Lauskogels" eingeleitet und im Zuge dessen ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt. Im Gutachten stellte der Amtssachverständige für Naturschutz fest, daß dem Trockenrasenbiotop des Lauskogels einerseits besondere wissenschaftliche Bedeutung und auch andererseits als gestaltendes Element des Landschaftsbildes besondere Bedeutung zukommt. Nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens hat die Behörde I. Instanz daher das Trockenrasenbiotop des Lauskogels zum Naturdenkmal erklärt.

Zunächst wenden Sie in Ihrer Berufung ein, daß eine Erklärung zum Naturdenkmal jedwede wirtschaftliche und auf Gewinn gerichtete Nutzung ausschließen würde.

Hinsichtlich dieses Einwandes weist die Berufungsbehörde auf die Bestimmung des § 9 Abs. 1 NSchG. Liegen die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 NSchG vor, so stehen der Unterschutzstellung weder öffentliche Interessen noch private Interessen im Wege. Das Naturschutzgesetz sieht keine Interessensabwägung zwischen dem Interesse des Naturschutzes und dem Interesse an der durch die Unterschutzstellung behinderten Nutzung vor. Auch ist die Zulässigkeit der Unterschutzstellung nicht vom Unterbleiben einer Entwertung der Liegenschaft, auf der sich das Naturgebilde befindet, abhängig. Wenn daher die Auswirkungen des Bescheides nach § 9 Abs. 1 NSchG eine erhebliche Minderung des Ertrages,

eine nachhaltige Erschwerung der Wirtschaftsführung oder die Zulässigkeit oder wesentliche Einschränkung der Wirtschafts- oder Nutzungsmöglichkeit mit sich bringen, so besteht lediglich ein Anspruch auf Entschädigung nach § 18 Abs. 2 NSchG.

Im Hinblick auf diese Erwägungen bzw. Ausführungen konnte Ihr diesbezüglicher Einwand keine Berücksichtigung finden.

Ihrem Einwand, daß die für die Unterschutzstellung herangezogenen Kriterien jedenfalls durch § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes nicht gedeckt sei und auch bei extensiver Auslegung des Abs. 4 dieser Gesetzesstelle nicht als Naturdenkmal qualifiziert werden könne, ist die Bestimmung des § 9 Abs. 1 und Abs. 4 NSchG entgegenzuhalten.

Das Naturschutzgesetz definiert zwar nicht, was es unter "Naturgebilde" versteht, es gibt aber im § 9 Abs. 4 NSchG eine beispielsweise Aufzählung. Diese Aufzählung zeigt, daß das Naturschutzgesetz unter Naturgebilden nicht nur punktweise Naturerscheinungen, sondern auch flächenmäßig ausgedehnte Naturschöpfungen ansieht, die auch aus dem Zusammenwirken mehrerer natürlicher Faktoren (Bodenbildung, Grundwasser, Bepflanzung) bestehen können, aber doch noch eine örtliche Einheit bilden, sofern nur ihre Bedeutung als gestaltendes Element des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen zu bejahen ist. Unterschied zu § 7 Naturschutz ist, daß nach § 9 Abs. 1 Naturschutzgesetz das Naturdenkmal nicht nur die von einem Naturgebilde eingenommene Grundfläche, sondern das auf dieser Fläche bestehende denkmalhafte Naturgebilde ist. Hier im ggst. Fall das Trockenrasenbiotop. Daher ist § 9 Abs. 1 NSchG Prüfungsmaßstab.

Da die Behörde I. Instanz auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 NSchG geprüft hat, ob für die Unterschutzstellung des verfahrensgegenständlichen Trockenrasens die Voraussetzungen gegeben sind, kann die Berufungsbehörde nicht finden, daß der Bescheid unter einer falschen rechtlichen Beurteilung leide und aus diesem Grunde rechtswidrig sei.

Hinsichtlich Ihres weiteres Vorbringens, wonach "die angezogene besondere wissenschaftliche Bedeutung dieses Gebietes" - gemeint wohl die flächenmäßige Ausdehnung des Trockenrasens - keineswegs gegeben sei, hat die Berufungsbehörde ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt. Dem Gutachter wurde unter anderem als Beweisthema vorgegeben, ob durch die zwei schon vorhandenen Lichtmasten Einwirkungen bzw. eine Gefährdung des Trockenrasenbiotops bewirkt wird und ob, da das Trockenrasenbiotop von Ackerland umgeben wird, nicht auch durch Spritz- und Düngemittel eine Beeinträchtigung bzw. Gefährdung des genannten Naturdenkmales eintritt.

Im Gutachten stellte der Amtssachverständige für Naturschutz wie folgt fest:

"Bei dem gegst. Grundstück Nr. 1088, KG Gaaden, als "Lauskogel" bekannt, handelt es sich um einen Trockenrasenbiotop, der für die xerothermen Hanglagen des Alpenostrandes als besonders typisch zu bezeichnen ist und in seiner Ausbildung heute nur mehr an ganz wenigen Stellen vorkommt. Der Biotop befindet sich ca. 1,2 km südlich von Gaaden und westlich der Landesstraße 4010. In seiner optischen Ausbildung stellt er eine gleichmäßige nur wenige Meter hohe, gleichsam als Bodenwelle wirkende, Erhebung in sonst vollkommener ebener Umgebung dar. Sein Gesamtausmaß liegt zwischen 0,8 - 0,9 ha. Der "Lauskogel" wird ringsum von Ackerland umgeben, an welches teilweise Waldbestände angrenzen. Es handelt sich also um einen Reliktstandort inmitten einer Ackerlandschaft. Das Charakteristische dieses Trockenrasens ist der hohe Artenreichtum, der sich auch durch das Vorkommen einer ganzen Reihe geschützter bzw. zusätzlich potentiell gefährdeter Arten sowohl aus der Tier- als auch Pflanzenwelt auszeichnet. So leben hier unter anderem: Smaragdeidechse (Lacerta viridis), Zauneidechse (Lacerta agilis), Glattnatter (Coronella austriaca), Grauammer (Miliaria calandra), Heckenbraunelle (Prunella modularis), Dorngrasmücke (Sylvia communis), Klappergrasmücke (Sylvia curruca) sowie Neuntöter (Lanius collurio). Unter den Insekten, die hier sehr markant und artenreich vertreten sind, wären besonders zu erwähnen:

Gottesanbeterin (Mantis religiosa), Italienische Wanderheuschrecke (Calliptamus italicus, Reliktstandort !!), Schwarzkäfer (Blaps halophila), Steppenlaufkäfer (Carabus scabriusculus), Goldpunktierter Puppenräuber (Calosama auropunktatum). Von den zahlreichen Schmetterlingen seien nur das Vorkommen von Segelfalter (Iphiclides podalirius) und Osterluzeifalter (Zerynthia polyxenia) genannt. Die Flora zeichnet sich durch das Vorkommen von für solche Standorte besonders typischen Arten aus, darunter auch zahlreiche gefährdete Formen wie: Frühlings-Adonisröschen (Adonis vernalis, geschützt, gefährdet), Bergaster (Aster amellus, teilweise geschützt, regional gefährdet), Silberdistel (Carlina acaulis, regional gefährdet), Schwertblättriger Alant (Inula ensifolia, potentiell gefährdet), Acker-Wachtelweizen (Melampyrum arvense, gefährdet), Pferdesesel (Seseli hippamarathrum, regional gefährdet), Mittlerer Bergflachs (Thesium linophyllum, regional gefährdet), Schwarzer Germer (Veratrum nigrum, regional gefährdet), und Großer Ehrenpreis (Veronica teucrium, gefährdet).

Zusammenfassend kann daher, wie schon in dem Vorgutachten betont wurde, festgestellt werden, daß es sich bei dem Trockenrasenbiotop "Lauskogel" um einen Standort handelt, der infolge seiner artenreichen xerothermen Tier- und Pflanzenwelt eine besondere wissenschaftliche Bedeutung besitzt und deshalb unter allen Umständen als Naturdenkmal erhalten bleiben muß.

Überdies besitzt er auch als typisches natürliches Restbiotop eine Bedeutung als landschaftsgestaltendes Element innerhalb der ihm umgebenden Kulturlandschaft. Diese Auswirkung auf das Landschaftsbild wird noch durch die in der näheren Umgebung befindlichen Gehölzgruppen sowie kleineren Waldbeständen unterstrichen, die gemeinsam mit dem "Lauskogel" und der Feldlandschaft ein geordnetes in sich harmonisch geschlossenes Landschaftsbild vermitteln. Durch den Fortfall des Naturbiotops "Lauskogel" würde diese Einheit empfindlich verarmen und das Landschaftsbild als solches geschmälert werden.

Wegen der relativ geringen Größe des Areals muß aber betont werden, daß eine Erhaltung nur dann gewährleistet erscheint, wenn hier alle Eingriffe, wie etwa Wiederaufforstung, Durchführung von Lichtleitungen etc. striktest untersagt werden.

Durch die im Areal befindlichen zwei Lichtmasten entsteht keine Gefährdung des Trockenrasenbiotopes, welche die Schutzwürdigkeit des Naturdenkmals in Frage stellt. Die im Gutachten auf Seite 3 erwähnte Durchführung von Lichtleitungen im Rahmen einer taxativen Aufzählung bezieht sich selbstverständlich auf allfällige künftige Projekte, da durch die Aufstellung von neuen Masten auf alle Fälle Erdbewegungen verursacht werden, die eine Zerstörung des Trockenrasens bewirken.

Durch die Bearbeitung des den "Lauskogel" umgebenden Ackerlandes und der damit verbundenen Einbringung von Dünge- und Spritzmittel wird sicherlich die Insektenfauna des Naturdenkmales negativ beeinflussen. Da aber der Schwerpunkt des Naturdenkmales "Lauskogel" auf der botanischen Seite liegt (Massenauftreten von seltenen Pflanzenarten, wie etwa Adonisröschen etc.), braucht dieser Umstand um vorliegenden Fall nicht berücksichtigt werden.

Eine Beeinträchtigung der Flora ist nicht gegeben, weshalb die Schutzwürdigkeit im vollen Umfang erhalten bleibt."

Dieses Gutachten wurde allen an diesem Verfahren beteiligten Parteien nachweislich zur Kenntnis gebracht. Die Gemeinde Gaaden und die NÖ Umweltanwaltschaft haben sich für eine Unterschutzstellung des Trockenrasenbiotops des "Lauskogels" zum Naturdenkmal ausgesprochen.

In Ihrer abschließenden Stellungnahme bringen Sie noch vor, daß Sie, sollte die Behörde trotz Ihrer Berufung eine Naturdenkmalerklärung erwirken, den finanziellen Schaden - wie im beiliegenden Gutachten dargelegt - geltend machen.

Zu diesem Vorbringen bemerkt die Berufungsbehörde, daß der Antrag

auf Entschädigung gemäß § 18 Abs. 2 NSchG innerhalb von 2 Jahren nach Rechtskraft des Bescheides bei der Landesregierung einzubringen ist. Voraussetzung für eine Entschädigung ist somit die Rechtskraft eines Bescheides. Da im ggst. Fall - hier vor allem zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Berufung - noch kein rechtskräftiger Bescheid vorlag, konnte das diesbezügliche Vorbringen keine Berücksichtigung finden.

Unter Berücksichtigung des fachlich fundierten, von Widersprüchen freien und somit schlüssigen Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz gelangt nun die Berufungsbehörde zur Ansicht, daß dem Trockenrasenbiotop des sogenannten "Lauskogels" als gestaltendes Element des Landschaftsbildes und aus wissenschaftlichen Gründen besondere Bedeutung zukommt.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine weitere Berufung nicht zulässig.

HInweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 6 Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Sie muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

III
(Unter Abschrift von II)

1. Der NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
2. Der Gemeinde Gaaden, zu Hd. des Herrn Bürgermeisters, 2531 Gaaden

zur Kenntnisnahme.

3. Der Bezirkshauptmannschaft 2340 Mödling
Bezug: 9-N-9720 Beilagen: 1 Heft + 5

zur gefälligen Kenntnisnahme und nachweislichen Zustellung mitfolgender Bescheidausfertigungen (Berufungswerber und Gemeinde). Der erstinstanzliche Verfahrensakt ist beigeschlossen.

IV
BH-Verfahrensakt sowie Erl. II und Erl. III/2. an Erl. III/3. anschließen. Erl. III/1. direkt nachweislich zustellen.

V
E

NÖ Landesregierung
Im Auftrage

(Dr. Kolar)
Oberregierungsrat

Dieser Bescheid ist
am 7. 6. 1990
in Rechtskraft erwachsen.
Mödling, am 24. Okt. 1990
Für den Bezirkshauptmann:

Simeoni

KOPIE

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING
2340 Mödling, Bahnhofsplatz 1
Parteienverkehr Dienstag und Freitag von 07.30 bis 12.00 Uhr
Dienstag von 16.00 bis 19.00 Uhr

BH Mödling, 2340
Herrn
Komm.Rat Anton Fröschl

Am Tenneberg
2531 Gaaden

9-N-8720

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	02236 / 88511	Datum
	Dr. Nistl	DW 232	16. Mai 1988

Betrifft
Gaaden, sogenannter "Lauskogel"; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling erklärt das Trockenrasenbiotop auf dem sogenannten "Lauskogel" (Grundstück Nr. 1088, KG Gaaden) in Gaaden gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl 5500-3, zum Naturdenkmal.

Begründung

Bei der Bezirksnauptmannschaft Mödling wurde von Frau Josefine und Herrn Dr. Gerhard Jagschitz unter Hinweis auf die im österreichischen Trockenrasenkatalog für den Lauskogel ausgewiesene Wertigkeit als schutzwürdiges Trockenrasenbiotop von nationaler Bedeutung die Erklärung des Lauskogels zum Naturdenkmal angeregt.

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling hat hiezu ein Gutachten beim Amtssachverständigen für Naturschutz, Frau Dr. Edelbauer, in Auftrag gegeben. Dieses Gutachten lautet wie folgt:

"Der Lauskogel befindet sich ca. 1 km südlich von Gaaden, westlich der Landesstraße 4010. Er stellt eine gleichmäßige, wenige Meter hohe Erhebung in ansonst unmittelbar ebenem Gelände im Ausmaß von ca. 0,8 ha dar. Er wird ringsum von Ackerland umgeben, an welches teilweise der Wald angrenzt. Drei Masten einer Nord-Süd verlaufenden Stromleitung sowie eine Vermessungskote sind direkt auf dem Hügel situiert.

Der Hangfuß ist im Norden und Osten von Bäumen und Sträuchern gesäumt (vor allem Hainbuche, Haselnuß, Eiche, Weißdorn, Hartriegel). Die Hügelkuppe selbst trägt einen überaus artenreichen, hochgrasigen Trockenrasen, wobei eine Saumpflanzen-Dominanz festzustellen ist. Von den bei den Begehungen mindestens 50 festgestellten charakteristischen Trockenrasenarten sollen hier nur die geschützten bzw. gefährdeten Pflanzen festgehalten werden:

Adonis vernalis	Frühlings-Adonisröschen (geschützt, gefährdet)
Aster amellus	Bergaster (teilweise geschützt, regional gefährdet)
Carlina acaulis	Silberdistel (regional gefährdet)
Inula ensifolia	Schwertblättriger Alant (potentiell gefährdet)
Melampyrum arvense	Acker-Wachtelweizen (gefährdet)
Seseli hippomarathrum	Pferdesesel (regional gefährdet)
Thesium linophyllum	Mittlerer Bergflachs (regional gefährdet)
Veratrum nigrum	Schwarzer Germer (regional gefährdet)
Veronica teucrium	Großer Ehrenpreis (gefährdet)

Zum Teil sind durch Samenflug auch Einzelgehölze in den Trockenrasen eingestreut, z.B. Spindelstrauch, Hartriegel und Berberitze. Diverse Lärchen und Kiefern dürften nachträglich gesetzt worden sein und zeigen standortsbedingt ein kümmerndes Wachstum. Der Grundstückseigentümer hat bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling einen Antrag auf Genehmigung einer Aufforstung gestellt.

Der Trockenrasen auf dem Lauskogel zeichnet sich besonders durch seinen hohen Artenreichtum aus bzw. durch das Vorkommen einer Reihe geschützter bzw. in den Roten Listen Österreichs als gefährdet eingestufter Pflanzen. Im österreichischen Trockenrasenkatalog wird dem Lauskogel die zweithöchste Wertigkeit einer 5-stufigen Skala der Schutzwürdigkeit zuerkannt:

Seltener Rasentyp bzw. Standort seltener Pflanzen (nationale Bedeutung!).

Trockenrasen bieten nicht nur seltenen Pflanzen Lebensraum und Rückzugsgebiet, sondern auch vielen trockenheitsliebenden Tieren wie z.B. Insekten (Schmetterlinge, Gottesanbeterin etc.). Diese Lebensgemeinschaften sind ihrer "Unwirtschaftlichkeit" wegen in ihrer Existenz stark bedroht durch Aufforstung, Düngung etc. Gerade dort, wo nur mehr Reste der pannonischen Vegetation zu finden sind, kann der ökologische Wert des Trockenrasens nicht hoch genug eingeschätzt werden. Da der Lauskogel in der weiteren Umgebung Gaadens der einzige derartige Trockenstandort ist, kommt ihm besondere wissenschaftliche Bedeutung zu.

Der Hügel hebt sich durch seine Form, Farbe und Oberflächenstruktur deutlich von den angrenzenden ebenen Feldern bzw. bewaldeten Hügeln am Horizont ab, was besonders gut von der Kreuzung der aus Pfaffstätten bzw. Siegenfeld kommenden Straßenzüge zu sehen ist.

Er tritt somit als gestaltendes Element des Landschaftsbildes in Erscheinung.

Aus oben genannten Gründen besitzt der Lauskogel aus der Sicht des Naturschutzes ein hohes Maß an Schutzwürdigkeit, weshalb eine Erklärung zum Naturdenkmal unbedingt gerechtfertigt und dringend notwendig erscheint, vor allem im Hinblick auf die drohende Gefahr einer Aufforstung. Für den Erhaltung der Trockenrasens ist es notwendig, daß sämtliche Lärchen- und Kiefernsetzlinge entfernt werden."

Die Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich hat im Verfahren folgende Stellungnahme abgegeben:

"Die Amtssachverständige für Naturschutz, Frau Dr. Edelbauer, hat in ihrem Gutachten ausführlich dargelegt, daß der Lauskogel ein hohes Maß an Schutzwürdigkeit besitzt.

Einerseits liegt also besondere Bedeutung aus wissenschaftlichen Gründen vor, andererseits tritt der Lauskogel - wie nach einer Besichtigung seitens eines Vertreters der NÖ-Umweltanwaltschaft verifiziert werden kann - überdies als gestaltendes Element des Landschaftsbildes in Erscheinung.

Die Erklärung des Lauskogels zum Naturdenkmal wird daher ausdrücklich befürwortet."

Der betroffene Grundeigentümer hat eine geplante Erklärung zum Naturdenkmal kategorisch abgelehnt. Für den Fall einer dennoch erfolgenden Unterschutzstellung kündigte er die Geltendmachung von Entschädigungsforderungen an. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Amtssachverständigengutachten erfolgte jedoch nicht.

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Im Hinblick auf den Inhalt des vorliegenden Amtssachverständigengutachtens sind diese Voraussetzungen als erfüllt anzusehen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Hinweis:

Gemäß § 18 Abs. 5 NÖ Naturschutzgesetz muß ein Antrag auf Entschädigung bzw. Einlösung innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der NÖ Landesregierung bei sonstigem Anspruchsverlust eingebracht werden.

Ergeht an

2.) den Herrn Bürgermeister der Gemeinde 2531 Gaaden

3.) die NÖ Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich,
Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
zu Zahl NÄ-UA-1613/11

Ergeht zur Kenntnis an

4.) Frau Josefine Jagschitz, 2500 Siegenfeld Nr. 80

5.) Herrn Univ.Prof. Dr. Gerhard Jagschitz, 2500 Siegenfeld 80

6.) das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 1014 Wien
zu BD-N-10/231-87

Der Bezirkshauptmann
D r . E i s c h n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Kennzeichen: II/3-2506/6-89

Frist:

Bezug:

Bearbeiter: Dr. Kolar

Telefon:

Durchwahl: 6233

Datum: 23. April 1990

Betrifft: Trockenrasenbiotop, sogenannter "Lauskogel", KG Gaaden; Erklärung zum Naturdenkmal, Berufung

I

(Vor Abfertigung)

Herrn
Landesrat
Dr. Brezovszky

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

II

Herrn
Komm.Rat Anton Fröschl

Am Tenneberg
2531 Gaaden

Bescheid

Über Ihre rechtzeitig eingebrachte Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mödling vom 16. Mai 1988, Zl. 9-N-8720, wird wie folgt entschieden:

Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 (AVG 1950), BGBl.Nr. 172, wird Ihrer Berufung keine Folge gegeben, der angefochtene Bescheid jedoch wie folgt neu gefaßt:

Geschrieben am 24/4/90 Kr; R 4/5/90 Lisk. Abgefertigt am - 9. MAI 1990

Verglichen am 4/5/90, Ro + Lisk. 3 Stück mit 1 Heft Beilagen

Lager-Nr. 0351313

"Das Trockenrasenbiotop auf dem sogenannten "Lauskogel", Grundstück Nr. 1088, KG Gaaden, wird zum Naturdenkmal erklärt.

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3 (NSchG).

Als sichernde Maßnahme zum Zwecke der unversehrten Erhaltung dieses Trockenrasenbiotopes werden alle Eingriffe, wie etwa Wiederaufforstung, Durchführung von Lichtleitungen etc., untersagt.

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 6 NSchG."

Begründung

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 16. Mai 1988, Zl. 9-N-8720, hat die Bezirkshauptmannschaft Mödling das Trockenrasenbiotop auf dem sogenannten "Lauskogel" (Grundstück Nr. 1088, KG Gaaden) in Gaaden gemäß § 9 Abs. 1 NSchG zum Naturdenkmal erklärt.

Gegen diesen Bescheid haben Sie fristgerecht berufen. Nach ausführlicher Darlegung Ihrer Berufungsgründe stellen Sie den Berufungsantrag, den angefochtenen Bescheid ersatzlos im vollen Umfang aufzuheben.

Zunächst ist festzuhalten, daß gemäß § 9 Abs. 1 NSchG die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären kann.

Gemäß § 9 Abs. 6 kann die Behörde dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales

oder eines Naturgebildes, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, durch Bescheid auftragen.

Wie dem der Behörde vorliegenden Dienststück zu entnehmen ist, wurde bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling unter Hinweis auf die im Österreichischen Trockenrasenkatalog für den Lauskogel ausgewiesene Wertigkeit als schutzwürdiges Trockenrasenbiotop von nationaler Bedeutung die Erklärung des Lauskogels zum Naturdenkmal angeregt.

In Entsprechung dieser Anregung hat die Bezirkshauptmannschaft Mödling das naturschutzbehördliche Verfahren betreffend Unterschutzstellung des Trockenrasenbiotopes des sogenannten "Lauskogels" eingeleitet und im Zuge dessen ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt. Im Gutachten stellte der Amtssachverständige für Naturschutz fest, daß dem Trockenrasenbiotop des Lauskogels einerseits besondere wissenschaftliche Bedeutung und auch andererseits als gestaltendes Element des Landschaftsbildes besondere Bedeutung zukommt. Nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens hat die Behörde I. Instanz daher das Trockenrasenbiotop des Lauskogels zum Naturdenkmal erklärt.

Zunächst wenden Sie in Ihrer Berufung ein, daß eine Erklärung zum Naturdenkmal jedwede wirtschaftliche und auf Gewinn gerichtete Nutzung ausschließen würde.

Hinsichtlich dieses Einwandes weist die Berufungsbehörde auf die Bestimmung des § 9 Abs. 1 NSchG. Liegen die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 NSchG vor, so stehen der Unterschutzstellung weder öffentliche Interessen noch private Interessen im Wege. Das Naturschutzgesetz sieht keine Interessensabwägung zwischen dem Interesse des Naturschutzes und dem Interesse an der durch die Unterschutzstellung behinderten Nutzung vor. Auch ist die Zulässigkeit der Unterschutzstellung nicht vom Unterbleiben einer Entwertung der Liegenschaft, auf der sich das Naturgebilde befindet, abhängig. Wenn daher die Auswirkungen des Bescheides nach § 9 Abs. 1 NSchG eine erhebliche Minderung des Ertrages,

eine nachhaltige Erschwerung der Wirtschaftsführung oder die Zulässigkeit oder wesentliche Einschränkung der Wirtschafts- oder Nutzungsmöglichkeit mit sich bringen, so besteht lediglich ein Anspruch auf Entschädigung nach § 18 Abs. 2 NSchG.

Im Hinblick auf diese Erwägungen bzw. Ausführungen konnte Ihr diesbezüglicher Einwand keine Berücksichtigung finden.

Ihrem Einwand, daß die für die Unterschutzstellung herangezogenen Kriterien jedenfalls durch § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes nicht gedeckt sei und auch bei extensiver Auslegung des Abs. 4 dieser Gesetzesstelle nicht als Naturdenkmal qualifiziert werden könne, ist die Bestimmung des § 9 Abs. 1 und Abs. 4 NSchG entgegenzuhalten.

Das Naturschutzgesetz definiert zwar nicht, was es unter "Naturgebilde" versteht, es gibt aber im § 9 Abs. 4 NSchG eine beispielsweise Aufzählung. Diese Aufzählung zeigt, daß das Naturschutzgesetz unter Naturgebilden nicht nur punktweise Naturerscheinungen, sondern auch flächenmäßig ausgedehnte Naturschöpfungen ansieht, die auch aus dem Zusammenwirken mehrerer natürlicher Faktoren (Bodenbildung, Grundwasser, Bepflanzung) bestehen können, aber doch noch eine örtliche Einheit bilden, sofern nur ihre Bedeutung als gestaltendes Element des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen zu bejahen ist. Unterschied zu § 7 Naturschutz ist, daß nach § 9 Abs. 1 Naturschutzgesetz das Naturdenkmal nicht nur die von einem Naturgebilde eingenommene Grundfläche, sondern das auf dieser Fläche bestehende denkmalhafte Naturgebilde ist. Hier im ggst. Fall das Trockenrasenbiotop. Daher ist § 9 Abs. 1 NSchG Prüfungsmaßstab.

Da die Behörde I. Instanz auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 NSchG geprüft hat, ob für die Unterschutzstellung des verfahrensgegenständlichen Trockenrasens die Voraussetzungen gegeben sind, kann die Berufungsbehörde nicht finden, daß der Bescheid unter einer falschen rechtlichen Beurteilung leide und aus diesem Grunde rechtswidrig sei.

Hinsichtlich Ihres weiteres Vorbringens, wonach "die angezogene besondere wissenschaftliche Bedeutung dieses Gebietes" - gemeint wohl die flächenmäßige Ausdehnung des Trockenrasens - keineswegs gegeben sei, hat die Berufungsbehörde ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt. Dem Gutachter wurde unter anderem als Beweisthema vorgegeben, ob durch die zwei schon vorhandenen Lichtmasten Einwirkungen bzw. eine Gefährdung des Trockenrasenbiotops bewirkt wird und ob, da das Trockenrasenbiotop von Ackerland umgeben wird, nicht auch durch Spritz- und Düngemittel eine Beeinträchtigung bzw. Gefährdung des genannten Naturdenkmales eintritt.

Im Gutachten stellte der Amtssachverständige für Naturschutz wie folgt fest:

"Bei dem gegst. Grundstück Nr. 1088, KG Gaaden, als "Lauskogel" bekannt, handelt es sich um einen Trockenrasenbiotop, der für die xerothermen Hanglagen des Alpenostrandes als besonders typisch zu bezeichnen ist und in seiner Ausbildung heute nur mehr an ganz wenigen Stellen vorkommt. Der Biotop befindet sich ca. 1,2 km südlich von Gaaden und westlich der Landesstraße 4010. In seiner optischen Ausbildung stellt er eine gleichmäßige nur wenige Meter hohe, gleichsam als Bodenwelle wirkende, Erhebung in sonst vollkommener ebener Umgebung dar. Sein Gesamtausmaß liegt zwischen 0,8 - 0,9 ha. Der "Lauskogel" wird ringsum von Ackerland umgeben, an welches teilweise Waldbestände angrenzen. Es handelt sich also um einen Reliktstandort inmitten einer Ackerlandschaft. Das Charakteristische dieses Trockenrasens ist der hohe Artenreichtum, der sich auch durch das Vorkommen einer ganzen Reihe geschützter bzw. zusätzlich potentiell gefährdeter Arten sowohl aus der Tier- als auch Pflanzenwelt auszeichnet. So leben hier unter anderem: Smaragdeidechse (Lacerta viridis), Zauneidechse (Lacerta agilis), Glattnatter (Coronella austriaca), Grauammer (Miliaria calandra), Heckenbraunelle (Prunella modularis), Dorngrasmücke (Sylvia communis), Klappergrasmücke (Sylvia curruca) sowie Neuntöter (Lanius collurio). Unter den Insekten, die hier sehr markant und artenreich vertreten sind, wären besonders zu erwähnen:

Gottesanbeterin (Mantis religiosa), Italienische Wanderheuschrecke (Calliptamus italicus, Reliktstandort !!), Schwarzkäfer (Blaps halophila), Steppenlaufkäfer (Carabus scabriusculus), Goldpunktierter Puppenräuber (Calosama auropunktatum). Von den zahlreichen Schmetterlingen seien nur das Vorkommen von Segelfalter (Iphiclides podalirius) und Osterluzeifalter (Zerynthia polyxenia) genannt. Die Flora zeichnet sich durch das Vorkommen von für solche Standorte besonders typischen Arten aus, darunter auch zahlreiche gefährdete Formen wie: Frühlings-Adonisröschen (Adonis vernalis, geschützt, gefährdet), Bergaster (Aster amellus, teilweise geschützt, regional gefährdet), Silberdistel (Carlina acaulis, regional gefährdet), Schwertblättriger Alant (Inula ensifolia, potentiell gefährdet), Acker-Wachtelweizen (Melampyrum arvense, gefährdet), Pferdesesel (Seseli hippamarathrum, regional gefährdet), Mittlerer Bergflachs (Thesium linophyllum, regional gefährdet), Schwarzer Germer (Veratrum nigrum, regional gefährdet), und Großer Ehrenpreis (Veronica teucrium, gefährdet).

Zusammenfassend kann daher, wie schon in dem Vorgutachten betont wurde, festgestellt werden, daß es sich bei dem Trockenrasenbiotop "Lauskogel" um einen Standort handelt, der infolge seiner artenreichen xerothermen Tier- und Pflanzenwelt eine besondere wissenschaftliche Bedeutung besitzt und deshalb unter allen Umständen als Naturdenkmal erhalten bleiben muß.

Überdies besitzt er auch als typisches natürliches Restbiotop eine Bedeutung als landschaftsgestaltendes Element innerhalb der ihm umgebenden Kulturlandschaft. Diese Auswirkung auf das Landschaftsbild wird noch durch die in der näheren Umgebung befindlichen Gehölzgruppen sowie kleineren Waldbeständen unterstrichen, die gemeinsam mit dem "Lauskogel" und der Feldlandschaft ein geordnetes in sich harmonisch geschlossenes Landschaftsbild vermitteln. Durch den Fortfall des Naturbiotops "Lauskogel" würde diese Einheit empfindlich verarmen und das Landschaftsbild als solches geschmälert werden.

Wegen der relativ geringen Größe des Areals muß aber betont werden, daß eine Erhaltung nur dann gewährleistet erscheint, wenn hier alle Eingriffe, wie etwa Wiederaufforstung, Durchführung von Lichtleitungen etc. striktest untersagt werden.

Durch die im Areal befindlichen zwei Lichtmasten entsteht keine Gefährdung des Trockenrasenbiotopes, welche die Schutzwürdigkeit des Naturdenkmals in Frage stellt. Die im Gutachten auf Seite 3 erwähnte Durchführung von Lichtleitungen im Rahmen einer taxativen Aufzählung bezieht sich selbstverständlich auf allfällige künftige Projekte, da durch die Aufstellung von neuen Masten auf alle Fälle Erdbewegungen verursacht werden, die eine Zerstörung des Trockenrasens bewirken.

Durch die Bearbeitung des den "Lauskogel" umgebenden Ackerlandes und der damit verbundenen Einbringung von Dünge- und Spritzmittel wird sicherlich die Insektenfauna des Naturdenkmales negativ beeinflussen. Da aber der Schwerpunkt des Naturdenkmales "Lauskogel" auf der botanischen Seite liegt (Massenauftreten von seltenen Pflanzenarten, wie etwa Adonisröschen etc.), braucht dieser Umstand um vorliegenden Fall nicht berücksichtigt werden.

Eine Beeinträchtigung der Flora ist nicht gegeben, weshalb die Schutzwürdigkeit im vollen Umfang erhalten bleibt."

Dieses Gutachten wurde allen an diesem Verfahren beteiligten Parteien nachweislich zur Kenntnis gebracht. Die Gemeinde Gaaden und die NÖ Umweltanwaltschaft haben sich für eine Unterschutzstellung des Trockenrasenbiotops des "Lauskogels" zum Naturdenkmal ausgesprochen.

In Ihrer abschließenden Stellungnahme bringen Sie noch vor, daß Sie, sollte die Behörde trotz Ihrer Berufung eine Naturdenkmalerklärung erwirken, den finanziellen Schaden - wie im beiliegenden Gutachten dargelegt - geltend machen.

Zu diesem Vorbringen bemerkt die Berufungsbehörde, daß der Antrag

auf Entschädigung gemäß § 18 Abs. 2 NSchG innerhalb von 2 Jahren nach Rechtskraft des Bescheides bei der Landesregierung einzubringen ist. Voraussetzung für eine Entschädigung ist somit die Rechtskraft eines Bescheides. Da im ggst. Fall - hier vor allem zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Berufung - noch kein rechtskräftiger Bescheid vorlag, konnte das diesbezügliche Vorbringen keine Berücksichtigung finden.

Unter Berücksichtigung des fachlich fundierten, von Widersprüchen freien und somit schlüssigen Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz gelangt nun die Berufungsbehörde zur Ansicht, daß dem Trockenrasenbiotop des sogenannten "Lauskogels" als gestaltendes Element des Landschaftsbildes und aus wissenschaftlichen Gründen besondere Bedeutung zukommt.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine weitere Berufung nicht zulässig.

HInweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 6 Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Sie muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

III
(Unter Abschrift von II)

1. Der NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
2. Der Gemeinde Gaaden, zu Hd. des Herrn Bürgermeisters, 2531 Gaaden

zur Kenntnisnahme.

3. Der Bezirkshauptmannschaft 2340 Mödling
Bezug: 9-N-9720 Beilagen: 1 Heft + 5

zur gefälligen Kenntnisnahme und nachweislichen Zustellung mitfolgender Bescheidausfertigungen (Berufungswerber und Gemeinde). Der erstinstanzliche Verfahrensakt ist beigeschlossen.

IV
BH-Verfahrensakt sowie Erl. II und Erl. III/2. an Erl. III/3. anschließen. Erl. III/1. direkt nachweislich zustellen.

V
E

NÖ Landesregierung
Im Auftrage

(Dr. Kolar)
Oberregierungsrat

Dieser Bescheid ist
am 7. 6. 1990
in Rechtskraft erwachsen.
Mödling, am 24. Okt. 1990
Für den Bezirkshauptmann:

Simeoni